

Mitteilungen aus dem Gebiet der Kirche und Schule

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **7 (1863)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mittheilungen aus dem Gebiet der Kirche und Schule vom Jahr 1863.

A. K i r c h l i c h e s.

Die Synode tagte den 7. Oktober in Herisau. Synodalprediger war Herr Pfarrer Scherrer in Schönengrund.

Die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der Synode übergehend, beginnen wir das kurze Referat über ihre Verhandlungen mit der Meldung, daß der an die Stelle des nach Glarus gewählten Hrn. Pfr. Freuler nach Wolfhalden berufene Hr. Pfr. Johs. Glinz von St. Gallen nach alter Übung persönlich die Aufnahme in die Synode nachsuchte und auch einstimmig aufgenommen wurde. Wir hatten uns also geirrt, als wir im letzten Hefte, S. 96, das Institut der Installation, wodurch der frühere Modus der Aufnahme in die Synode und des Gelübdes vor derselben abgeschafft worden, als für immer gesichert betrachteten. Der Gr. Rath war konservativer als die Synode und strich bei Anlaß der Berathung der neuen Kirchenordnung die Installation, was auf die alte Ordnung der Dinge zurückleitete.

Die letztjährige Synode hatte die im Schoße derselben aufgeworfene Frage, ob nicht auch bei uns die Einführung der Bettagskommunion wünschenswerth und möglich sei, einer Kommission zur Prüfung überwiesen. Ihre Anträge kamen zunächst in Berathung. Die Kommission hält zwar das Abendmahl für wohl verträglich mit der Idee des Bettags, schlägt aber doch vor, die Bettagsfeier nicht mit der Kommunion zu verbinden. Aus folgenden Gründen: Außerlich betrachtet, läßt die Kommunion bei uns wenig zu wünschen übrig; innerlich betrachtet ist sie für Tausende nur ein *opus operatum*, für Andere sogar eine bloße Zeremonie,

für welche letztere Auffassung einige Voten im Schoß des Gr. Rathes unlängst Zeugniß ablegten. Was wäre also der Gewinn? Für die Mehrzahl die Vermehrung der *opera operata*, für Andere die einer Zeremonie. Für diejenigen aber, die das Abendmahl richtig auffassen, würde ein Genuß mehr im Jahre doch nicht genügen. Man müßte für die, welche wirklich ein Bedürfniß nach häufigerm Abendmahlsgenuß fühlen, denselben etwa alle Monate möglich machen, wie das anderwärts geschieht. Andererseits erheben sich viele praktische Bedenken gegen eine solche Aenderung des Kultus. Die Festzeiten würden darunter leiden. In der allgemeinen Feier des Abendmahls liegt etwas Großes, das beeinträchtigt würde, und auch Unwürdige nehmen einen heilsamen Eindruck mit. Die Kommission sprach sich schließlich durch ihren Referenten prinzipiell für Vermehrung der Kommunionen aus, wollte aber aus praktischen Gründen keine bestimmten Anträge stellen, dagegen, wie schon berührt, von Einführung der Bettagskommunion Umgang nehmen.

Die Diskussion resultirte eine fast durchgängige Uebereinstimmung mit dem Hauptantrag der Kommission. Von weltlicher und geistlicher Seite wurde betont, daß man von einem Bedürfniß nach häufigerm Abendmahlsgenusse und speziell nach einer Bettagskommunion nicht reden könne, daß unser Volk das Abendmahl mit spezifisch christlich-kirchlichen Tagen in Verbindung bringe, welcher Anhaltspunkt ihm gerade am Betttag fehle, und daß die Feier dieses Tages, der einzig dastehe, darunter entschieden leiden würde. Nur ein Synodale erhob sich dafür unter Hinweisung auf das Beispiel der übrigen evangelischen Kantone, auf die wir Rücksicht nehmen sollten, und darauf, daß das Abendmahl am Betttag erst recht die Verschmelzung von Staat und Kirche zur Anschauung bringe und daß denn doch Vielen die Zeit von Pfingsten bis zur Weihnacht zu lang vorkomme.

Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, von der Einführung der Bettagskommunion zu abstrahiren.

Hatte die Kommission in der Hauptsache gesiegt, so unterlag sie dagegen in dem untergeordneten Antrag, überall im Lande am Vortage eine Kollekte für irgend ein bestimmtes Liebeswerk zu veranstalten. Die gleichen Gründe, die sich im Schoß der schweizerischen Predigergesellschaft in Herisau gegen denselben, aber auf die ganze Schweiz ausgedehnten Gedanken geltend machten, wurden auch hier ins Feld geführt. Die schöne, aber unpraktische Idee fand keine Unterstützung.

Hierauf gelangte eine Motion des Konventes der Geistlichkeit zur Behandlung: Die Synode wolle beschließen, die h. Standeskommission zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß die Selbstmörder künftig überall auf dem Kirchhofe beerdigt werden.

Veranlaßt war dieser Antrag durch einen skandalösen Vorfall in Stein, wo ein junger, sonst völlig unbescholtener Mann allerdings nicht dort, sondern im benachbarten st. gallischen Gebiet in der Schwermuth sich das Leben genommen hatte, dessen Leiche nach Stein, wo sein Vater wohnt, gebracht und hier dann außer dem Kirchhof an einem abgelegenen Orte verscharrt worden war. Diese barbarische Sitte kommt indessen auch noch in andern Gemeinden vereinzelt vor, während in der Mehrtheit derselben die Selbstmörder entweder kirchlich beerdigt werden oder doch ein besonderes Plätzlein auf dem Kirchhofe haben. Die in 5 Gemeinden bedingungsweise eingeführte kirchliche Beerdigung derselben rief im Verlaufe der Diskussion dem schon im Konvente gefallenen Antrag auf Aufnahme eines Gebetes für solche Fälle in die Liturgie. Allseitig fand der Unwille über das Vorgehen in Stein seinen kräftigen Ausdruck, dagegen wollte man von einer Seite im Hinblick auf die vereinzelt erscheinende Erscheinung es bei der bloßen Besprechung bewenden lassen und von anderer die Aufnahme eines Gebetes für die kirchliche Beerdigung von Selbstmördern für unpassend und unnöthig hinstellen. Indessen wurde mit Mehrheit beschlossen, zur Entwerfung eines solchen Ge-

- betes eine Spezialkommission niederzusetzen und den Antrag des Konventes anzunehmen.

Bereits haben die Verhandlungen der Synode über diesen Gegenstand ihre Früchte getragen, indem Stein und Hundeweil auf Verwendung der Standeskommission durch Kirchhofsbeschuß den Leichen der Selbstmörder eine Stelle im Kirchhof angewiesen haben. Grub ist freiwillig nachgefolgt.

An dieselbe Kommission wird ein Antrag, das Konfirmationsgelübde durch die Forderung des Bekenntnisses zur evangelischen Kirche zu ergänzen und eine bindende Admissionsformel aufzustellen, zur Prüfung und Begutachtung gewiesen, nachdem über die Dringlichkeit dieser Motion abweichende Meinungen geäußert worden.

Das letzte Traktandum bildete die weitere Motion, einen Anhang zu unserm Kirchengesangbuch zu erstellen, der eine Anzahl der schönsten Fest- und anderer Kirchenlieder, die im jetzigen fehlen, enthalten soll und spätern Auflagen des Gesangbuches zu allmäliger Einführung beizudrucken wäre. Wurde von einem Mitarbeiter desselben das Bedürfniß eines solchen Anhangs verneint und auf die praktischen Schwierigkeiten des Antrags verwiesen, so hob man andrerseits mit Recht die theilweise Armseligkeit unsers Gesangbuches in Bezug auf Texte und Melodieen, sowie die Ausführbarkeit eines Anhangs zu demselben hervor.

Die Synode erklärte sich denn auch mit der Motion für einverstanden und ernannte zur nähern Erdauerung derselben eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Den 26. Juni 1863 wurde der im letzten Hefte der Jahrbücher besprochene Entwurf zu einer Verordnung über das Kirchenwesen dem Gr. Rathe vorgelegt und von dieser Behörde mit einigen Abänderungen, darunter sehr wesentliche, angenommen. Die wichtigern Veränderungen reduzieren sich auf folgende:

- 1) Die Bewilligung zur Abhaltung separatistischer Versammlungen hat nicht der Gr. Rath, sondern die Kir-

chenkommission zu erteilen. Es kann indessen an den Gr. Rath recurriert werden.

- 2) Sämmtliche Kantonseinwohner reformirter Konfession wurden auch zur Fürsorge verpflichtet, daß ihre Kinder getauft werden.
- 3) Der Gr. Rath ließ, wie schon berührt, die Installation fallen und nahm die Verpflichtung zur Anmeldung um Aufnahme in die Synode und das frühere Synodalgelübde wieder auf.
- 4) Die frühere bedingungslose Befugniß der Synode über kirchliche Verordnungen, die von den weltlichen Behörden aufgestellt werden wollen, ihr motivirtes Gutachten abzugeben, erlitt eine Einschränkung durch die Bestimmung: „sofern ein solches von ihr verlangt wird.“
- 5) Die Wahl des herwärtigen Mitgliedes der gemeinsamen Prüfungsbehörde der konfordinenden Kantone hat sich der Gr. Rath vorbehalten. Der Kirchenkommission wurde das Vorschlagsrecht erteilt.

Wider unsre Erwartung sind die Bestimmungen über separatistische Versammlungen angenommen worden. Die Zukunft wird zeigen, ob sie lebensfähig oder ein todter Buchstabe seien.

Die nunmehr auf dem Verordnungswege sanktionirte „Zwangstaufe“ ist im Gr. Rath und in andern Kreisen heftig angegriffen worden. Wir sind auch nicht ihr Freund; es muß indessen zugegeben werden, daß die Freigebung der Taufe beim größten Theil des Volkes Anstoß gefunden hätte.

Die Installation war im Gr. Rathe eine Komödie genannt worden, wie denn neben dem erfreulichen Ernste, der sich im Ganzen bei den Verhandlungen kundgegeben, einige frivole und nihilistische Aeußerungen geflossen sind. Herr Dekan Wirth wies in seinem Synodalberichte mit Recht eine solche Auffassung der Installation zurück und bemerkte mit beißendem Salze: „Wenn übrigens die bei uns stattgehabten vier Installationen wirklich vier Komödien gewesen sind, so ge-

tröste ich mich dessen, daß ich bei Aufführung derselben ein Akteur und nicht ein bloßer Statist gewesen bin.“

Die Einschränkung des Begutachtungsrechtes der Synode ist einer jener Beschlüsse, die man nicht begreift, wozu kein vernünftiger Grund vorliegt und denen auch Niemand recht zu Gebatter stehen will. Möglicherweise liegt darin der Keim zu ernstlichen Störungen des bisherigen freundlichen Verhältnisses zwischen den weltlichen Behörden und der Geistlichkeit. Diese Restriktion ist eine wahre Ironie auf die verfassungsmäßige Stellung der Synode. Wir hoffen nur, man werde von ihr keinen Gebrauch machen.

Im Uebrigen erhielten die meisten von der Synode vorgeschlagenen Veränderungen des Entwurfs die Genehmigung des Gr. Rathes, so die Zulässigkeit der Krankenkommunion, die Aufhebung der Geschlechtertrennung beim Konfirmandenunterricht, die Bestimmungen über die Hausbesuchung 2c.

Eines bedauern wir lebhaft, daß der Gr. Rath nicht ausdrücklich das Verlesen aller Bekanntmachungen, die nicht von der Kanzel publizirt werden, in der Kirche untersagt hat. So, wie Art. 109 lautet, ist, wo die Gemeindevorsteherchaften nicht den Takt haben, die Kirche vor Profanation zu bewahren, dem alten Unfug neuerdings Thor und Thür geöffnet.

So hat uns denn das Jahr 1863 eine Verordnung über das Kirchenwesen gebracht, wie sein Vorgänger eine solche über die Schule. Wir freuen uns derselben als des ersten Versuchs zu einer umfassendern kirchenregimentlichen Organisation.

Die Kirchenkommission, die sich unter allen Landeskommissionen des behaglichsten Stillebens erfreut, saß ein einziges Mal, zur Prüfung eines von der evangelischen Kirchenkonferenz in Basel im Juni 1862 angenommenen und vom Bundesrath den Kantonsregierungen mitgetheilten Konkordats-Entwurfes, betreffend die Verhelichung von Brautleuten aus 2 verschiedenen Kantonen, sowie der Zeugnisse des nach Hundweil gewählten Hrn. Pfr. Eduard Scherrer von St. Gallen, zur Anordnung einer Visitation der Pfarrarchive

des Landes und Erledigung einiger anderer untergeordneter Geschäfte.

Der Konkordatsentwurf, auf ganz einfacher, unsern bezüglichlichen Verordnungen und Gebräuchen nahe kommender Basis entworfen, fand die Zustimmung der Kirchenkommission, die der Regierung beantragte, an dem beabsichtigten Konkordate theilzunehmen. Dasselbe hat indeß zur Stunde wenig Aussicht auf Gelingen, so nothwendig eine Verständigung unter den Kantonen, resp. eine Vereinfachung der Ehegesetzgebung wäre. Der Gr. Rath stimmte dem Konkordate bei.

Dem nach Hundweil berufenen Hrn. Pfr. Scherrer von St. Gallen, Pfarrer in Serneus, wurde auf Grund seiner Zeugnisse und als Angehörigem eines der Konkordatskantone das Kolloquium erlassen und ihm die Wahlfähigkeit ertheilt.

Für die Visitation der Pfarrarchive, die das letzte Mal im Jahr 1857 stattgefunden hatte, wurde ein neues Reglement aufgestellt. Dieselbe gieng im Lauf des Jahres vor sich. Ueber ihr Ergebniß soll im nächsten Hest berichtet werden.

In der Konkordatsprüfungskommission, in der nun auch St. Gallen und Schaffhausen repräsentirt sind, war unser Kanton wieder durch Hrn. Dekan Wirth vertreten. Im November 1862 nahm dieselbe in Zürich 8 Kandidaten die philosophische Prüfung, im Frühjahr 1863 9 die philosophische und 11 die theologische Prüfung an; von letztern fielen 5 durch. Im Herbst wurden wieder 16 Kandidaten geprüft, darunter keiner aus unserm Lande. Die Kommission hat sich durch die unparteiische, aber keineswegs übertriebene Forderung von tüchtigen Leistungen der Kandidaten von vorne herein auf den richtigen Boden gestellt und dadurch das Vertrauen zum Konkordate nicht wenig befestigt.

Die Konferenz von Abgeordneten der reformirten Kirchenbehörden der Schweiz fand dieses Jahr wegen Mangels an Traktanden nicht statt. Dagegen geht

die Revision der lutherischen Bibelübersetzung ihren Gang im Stillen fort.

Die schon im letzten Hefte erwähnte Uebereinkunft unsrer Regierung mit Innerrhoden zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse der hier wohnenden Katholiken und der in Innerrhoden niedergelassenen Reformirten wurde im März l. J. vom Gr. Rath sanktionirt. Eine solche Uebereinkunft ist indessen erst mit Innerrhoden getroffen worden, noch nicht mit St. Gallen, was wir zur Berichtigung unsrer Mittheilung im 3. Hefte beifügen.

Im Etat der Geistlichen traten folgende Veränderungen ein: Hr. Pfr. Freuler in Wolfhalden folgte einem Rufe nach Glarus und Hr. Pfr. Eugster in Hundweil vertauschte das geistliche Amt, wenigstens zum Theil, mit einer philologischen Lehrstelle in Herisau. Ueber ihre Nachfolger verweisen wir auf die Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden.

B. S c h u l e.

In den Inspektionsjahren 1861 — 62 und 1862 — 63 funktionirten als Primarschulinspektoren im Hinterland die Herren Pfr. Scherrer in Schönengrund und Pfr. Eugster in Herisau, im Mittelland Hr. Pfr. Brunner in Bühler, im Vorderland Hr. Pfr. Büchler in Wald, Hr. Pfr. Bärlocher in Heiden und nach dem Tode des Letztern Hr. Pfr. Dertli in Rehetobel. Die Inspektion der Kantonschule und der Real- und Privatschulen lag dem gewesenen Pfarrer von Wolfhalden, Hrn. Freuler, ob. Von der Veröffentlichung eines Generalberichtes über den Stand des Schulwesens auf Grund der eingegangenen Rapporte der Inspektoren nahm die Landesschulkommission aus zwingenden Gründen Umgang. Um so gewisser wird ein solcher nach Ablauf der jetzigen Inspektionszeit, also im Jahre 1865, 10 Jahre nach

dem Drucke des ersten öffentlichen Berichtes, erscheinen. Bereits sind die Inspektoren in ihrer diesjährigen Konferenz dahin verständig worden.

Noch kann nicht berichtet werden, daß der schon im letzten Hefte angeführte Beschluß des Gr. Rathes, die Uebungsschulzeit zu verdoppeln, in Ausführung gekommen sei. Bezügliche Unterhandlungen der Landeschulkommission mit den Gemeindegenschulkommissionen haben zwar stattgefunden; sie führten aber zu dem Resultate, daß die Mehrzahl der letztern sich gegen den fraglichen Beschluß ausgesprochen haben, und dadurch ist die Ansicht der Redaktion gerechtfertigt worden. Wir haben auch jetzt noch Ursache, daran zu zweifeln, daß der Gr. Rath auf seinem Beschlusse beharren werde. Die Angelegenheit ruht indessen nicht und führt vielleicht zu einem ganz andern Resultate. Da eine respectable Anzahl von Gemeindegenschulkommissionen sich einer Verlängerung der Alltagschulzeit günstiger gezeigt hat, als einer solchen der Uebungszeit, so wurden, um der wichtigen Frage auch in andern entscheidenden Kreisen Theilnahme und Berathung zuzuwenden, die Gemeindevorsteherchaften mittelst Zirkulars der Landeschulkommission vom 11. Dez. ersucht, sich darüber auszusprechen, ob sie es für rathamer und besser erachten, nach dem Beschlusse des Gr. Rathes die Uebungsschulzeit zu verdoppeln, oder die Alltagschulzeit bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre, also um ein Jahr, zu verlängern. Wir werden auf die Sache später zurückkommen.

Eines verhältnißmäßig günstigen Erfolgs hatte sich, wenigstens in einzelnen Gemeinden, eine andere Anregung zur Förderung der Bildung zu erfreuen. Im Schoße der gemeinnützigen Gesellschaft, die am 2. November 1863 in Teufen sich versammelte, und der Generalkonferenz der Lehrer in Speicher vom 15. Juni gl. J. wurde die Einführung von Fortbildungsschulen für erwachsene Jünglinge warm befürwortet und von beiden Versammlungen eine diesfallsige Petition an die Landeschulkommission be-

geschlossen. Hat diese nun auch bis dahin noch nicht, wie gewünscht wurde, die Aussetzung von Prämien für Gründung solcher Fortbildungsschulen bei der Landeskommission beantragt, so sind doch einzelne Gemeinden von sich aus vorgegangen, wie Trogen, Heiden und Herisau. Unstreitig füllen diese neuen Institute eine Lücke in unserm Schulwesen aus; sie werden unter tüchtiger und taktvoller Leitung und bei ausdauernder Hingebung der leitenden Personen gewiß nicht ohne erfreuliche Früchte bleiben. Indessen versprechen wir uns davon erheblichen Gewinn nur in den größern Gemeinden, wo sich sowohl die nöthigen Lehrkräfte, als auch eine ordentliche Anzahl Schüler leichter finden läßt als in kleinern. Und dann befürchten wir, daß gerade diejenigen die Gelegenheit zur Fortbildung nicht benützen werden, die es am nöthigsten hätten. Haben hauptsächlich die zum Theil sehr bemühenden Ergebnisse der seit einigen Jahren vorgenommenen Rekrutenprüfungen den Fortbildungsschulen für Erwachsene gerufen, so wird man auch in Zukunft, auch wenn in jeder Gemeinde eine solche Schule besteht, die Erfahrung machen, daß es eben immer eine beträchtliche Zahl solcher junger Leute giebt, denen alles Interesse für Befestigung und Erweiterung ihrer Schulkenntnisse abgeht und die auch durch ihre ganze Lebensstellung und Umgebung jedes Antriebes dazu entbehren. Nichts desto weniger rufen wir diesen neuen Bildungsstätten ein herzliches Glückauf zu!

Es war ein glücklicher Gedanke, in den Entwurf zu einer neuen Schulordnung einen Artikel aufzunehmen, der zur Hebung des Primarschulwesens in den ärmern Gemeinden einen Staatsbeitrag aussetzte, und noch glücklicher die Stunde, in welcher der Gr. Rath diesen Vorschlag annahm. Was auf Grund dieses Artikels in Folge von detaillirten Anträgen der Landeschulkommission an die Regierung unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden erzielt worden, nennen wir die schönste pädagogische Errungenschaft des Jahres 1863: die Aufbesserung beinahe aller Primarlehrergehalte.

auf das Minimum von 750 Fr. jährlich und die Gründung neuer Schulen. Es sind sehr bescheidene Summen, die von der Exekutive an die Gemeinden Urnäsch, Schwellbrunn, Waldstatt, Hundweil, Rehetobel, Wolfhalden, Luzenberg, Walzenhausen und Reute auf 2—3 Jahre bedingungsweise angeboten wurden, und doch ist nun bereits so viel erreicht worden, daß in Urnäsch eine Mittelschule erstellt wird, daß in den Gemeinden Hundweil, Wolfhalden, Walzenhausen und Reute die sämtlichen Lehrergehälter auf die genannte Summe erhöht sind und daß der fernere Besuch der Schule in Saien, Gemeinde Urnäsch, von Seite der angrenzenden Bezirke der Gemeinde Hundweil ermöglicht ist. Schwellbrunn sah sich leider genöthigt, wegen ökonomischer Bedrängniß den zur Gründung einer neuen Primarschule offerirten Staatsbeitrag abzulehnen; es ist indessen zu hoffen, daß dieser namhaft erhöht und so das Opfer, das die arme Gemeinde noch zu bringen hätte, erleichtert werde. Waldstatt, wo die Errichtung einer zweiten Primarschule dringendes Bedürfniß ist, hat sich über dies Anerbieten des Staates, dazu finanziell behülflich zu sein, noch nicht erklärt. In Luzenberg ist wenigstens den Lehrern in Brenden und Wienacht der Gehalt auf das Minimum von 750 Fr. erhöht worden; wir sind indessen der Meinung, daß dieses Bene auch dem im Tobel zugewendet werden muß, wenn der Staatsbeitrag erhältlich sein soll (S. Amtsblatt 1863, S. 250). Auch Urnäsch will die Bedingung, den Lehrer in Saien auf 750 Fr. zu stellen, nicht ganz erfüllen. Völlig unmotivirt aber ist die Ablehnung der Staatshülfe zur Aufbesserung der Lehrergehälter von Seite der Gemeinde Rehetobel, der sich in gleichem negativen Geiste am Ende des Jahres auch noch Grub angeschlossen hat, das freilich nicht zu den mit Geld bedachten Orten gehört.

Die Lehrerschaft ist durch einen Aversalbeitrag von 500 Fr. an die Alterskasse aus dem Kredit von 3000 Fr. erfreut worden, wodurch ihre Petition Berücksichtigung gefunden hat.

Die Erneuerung der Lehrmittel für die Primarschulen ist um einen bedeutenden Schritt ihrem Ziele näher gekommen. Die erste Abtheilung des zweiten Lesebuchs wird in diesen Tagen dem Drucke übergeben werden. Vom bisherigen religiösen Gedächtnißbuch für Schule und Unterweisung ist eine neue Auflage ohne den Viederanhang und für die Unterklassen ein Auszug aus demselben mit einigen Liedern zu ermäßigtem Preise erschienen. Das Eberhard'sche Lesebuch kann nun von der Landeskantzelei in Trogen bezogen werden, und endlich ist die „Biblische Geschichte“ von Pfarrer Pfeiffer in Glarus auch in unserm Kanton eingeführt worden. Die beiden letztern Lehrmittel werden den Gemeinden zur Einführung in die Schulen vom Staate zu ermäßigtem Preise erlassen, das Lesebuch, alle 3 Theile, roh à 1 Fr. 50 Rp., die biblische Geschichte gebunden à 80 Rp., während sie den Staat bedeutend mehr kosten. Beide sind in hohem Grade geeignet, einem längst gefühlten Bedürfniß gründlich abzuhelpfen, und sollen obligatorisch eingeführt werden.

Die Unterhandlungen mit den Lehrern über die vom eidgenössischen Militärdepartement ausgegangene Empfehlung der Einführung des Freiturnens in den Schulen haben vorläufig dahin geführt, daß eine beträchtliche Anzahl Lehrer sich zu einem kleinen Unterrichtskursus im Freiturnen bereit erklärt haben, und daß derselbe dann auch in jedem der drei Bezirke abgehalten worden ist. Es fehlt jetzt nach der Theorie nur noch die Praxis.

Keineswegs zur Nachahmung, sondern nur als Kuriosität führen wir noch an, daß die Gemeinde oder Schulrhode (Grub=Dorf), von der wir im letzten Hefte berichtet hatten, bei ihr allein habe die dringliche Einladung und Mahnung der Landesschulkommission, die jährliche Erneuerung der Lehrwahlen abzuschaffen, Erfolg gehabt, voll Neue über diesen Gehorsam zum alten, schönen Modus des Kurzenbergs zurückgekehrt ist.

Einzelne Mittheilungen aus dem Gebiete der Schule folgen im nächsten Abschnitt: „Chronik der Gemeinden.“

Diesem Abschnitte schicken wir die Erklärung voraus, daß uns in Folge größerer Betheiligung der Herren Referenten aus den einzelnen Gemeinden und an der Hand anderer Quellen die Fortsetzung der angefangenen Gemeindechronik möglich geworden ist. Die Redaktion wird, wie in diesem Hefte, so auch in Zukunft unter dem Titel „Gemeindechronik“ zusammenstellen, was früher unter der Rubrik: „Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden“ erschien, also kirchliche und Schulberichte, und denselben anschließen, was ihr sonst Erwähnenswerthes auf andern Gebieten aus den Gemeinden mitgetheilt wird oder was sie selbst in Erfahrung bringt.

Mit dieser Nachricht verbinden wir die angelegentlichste Bitte an die Freunde der Jahrbücher um möglichst reichhaltiges Material zu einer Chronik der Gemeinden, die wir gerne recht vollständig geben möchten.

Chronik der Gemeinden von 1863.

(Mit Nachträgen von 1861 und 1862.)

Urnäsch. Hr. Pfr. Kopp hat einen Ruf nach Morschach ausgeschlagen und die Gemeinde diese Treue ihres Geistlichen durch Erhöhung seines Gehaltes anerkannt. Die Schulkommission führte eine neue Kinderlehrordnung ein. An der Abendschule im Dorf betheiligen sich der Pfarrer und zwei Lehrer. Die angestrebte Renovation der Kirche läßt noch auf sich warten, dagegen wurde wenigstens Erweiterung des alten Friedhofs beschloffen, nachdem man von der bereits dekretirten Anlegung eines neuen wieder Umgang genommen. Die Lesegesellschaft hat sich durch Einführung der Seidenweberei um die Gemeinde verdient gemacht. Leider ist auch zu berichten, daß sich eines allerdings kleinen Theils der Einwohner dieser sonst so friedlichen Gemeinde ein Geist des Mißtrauens, der